

zu streben. Während beim niedern Strebevermögen (*appetitus sensitivus*) nur sinnliche Erkenntniß als nothwendige Vorbedingung gefordert ist, gehört zum Willen (*appetitus rationalis*) die Verstandeserkenntniß, gleichviel ob das erstrebte Gut dem sinnlichen oder geistigen Gebiete angehört. Das wesentlichste Merkmal des Willens ist die Macht der Selbstbestimmung oder die Wahlfreiheit (*liberum arbitrium*), auf der die Zurechnungsfähigkeit als ihrer Grundlage ruht.

I. Begriff und Wesen des Willens.

1. Die neuere Psychologie will weder in der sinnlichen noch in der geistigen Sphäre von einem besondern Begehrungsvermögen etwas wissen, sondern sucht die verschiedenen Begehrungsarten aus den psychischen Grundelementen der Lust und Unlust in Verbindung mit gewissen Vorstellungen und Bewegungen abzuleiten. Während Spinoza (s. d. Art.) alles Begehren und Wollen auf ein bald verworrenes, bald klares Denken zurückführte, suchte Herbart (s. d. Art.) den Ursprung des Willens aus der Wechselwirkung und gegenseitigen Hemmung der Vorstellungsbewegungen mechanisch zu begreifen, eine Anschauung, mit der die englische Associations-Psychologie sich nahe berührt. Bei Schopenhauer (s. d. Art.) und Ed. v. Hartmann erhält der Wille als transcendentaler Hintergrund der Erscheinungswelt eine allgemeinere metaphysische Bedeutung, was zum Theile auch für Kant (s. d. Art.) zutrifft, wenn er den intelligibeln Willen der Geltung der Erfahrungsgeetze, denen der übrige empirische Bewußtseinsinhalt folgt, entriecht. Nach W. Wundt (Physiologische Psychologie II, 4. Aufl., Leipzig 1893, 568) ist „die äußere Willenshandlung ihrem Wesen nach nichts Anderes als eine specielle Form der Apperception“, wogegen Herbert Spencer den Willen als Collectionnamen für die vorherrschenden Gefühle auffaßt, von denen er sich principiell so wenig unterscheidet, wie „der König vom Inhaber des Thrones“ (F. H. Collins, *An Epitome of the Synthetic Philosophy, with a Preface by Herbert Spencer*, New York 1889, 287). Am weitesten geht Münsterberg (Die Willenshandlung, Freiburg 1888), der den Willen selbst läugnet und dessen Äußerungen aus den „Rohmuskel-Spannungsempfindungen“ begreiflich zu machen sucht. Dieser Verfahrenheit der modernen Ansichten gegenüber hat die aristotelisch-scholastische Lehre von der Existenz des Willens als eines besondern Seelenvermögens leichtes Spiel. Denn kann auch die Unentbehrlichkeit des sinnlichen Begehrungsvermögens für den Menschen nicht mit derselben Schärfe bewiesen werden wie für das Thier, so wird doch ohne Willen keine auf die Erfahrung gegründete Psychologie auskommen, da schon der bloße Versuch dazu das innere Bewußtsein wie die allgemeine Ueberzeugung der Menschen gegen sich hat. Auch daß der Wille mehr als „eine bloße Summe von Willensregungen“ (vgl. J. Kürschheim, Zur Psychologie des Willens, Würz-

burg 1900), nämlich ein nur zuweilen in Thätigkeit übergehendes Vermögen ist, hat die christliche Philosophie mit tieferem Blicke erfaßt als die Herbart'sche Schule, welche die Annahme von Seelenvermögen leibenschaftlich bekämpft (vgl. S. Bonavent. In 1 Sent. dist. 3, p. 2, a. 1, q. 3: *Si idem esset principium essendi et operandi, cum res semper habeat esse, semper haberet operari*). Die Existenz des Willens als eines Seelenvermögens muß somit als eine unbestreitbare Thatfache hingenommen werden. (Vgl. J. Mausbach, *Divi Thomae Aqu. de voluntate et appetitu sensitivo doctrina*, Paderbornas 1888, 1 sqq. [Dissert.]; Ribot, *Der Wille*, übers. von Pabst, Berlin 1893; E. Sutherland, *Psychologie*, 3. Aufl., Münster 1896, 191 ff.; Dallemagne, *La physiologie de la volonté*, Paris 1898; R. Schellwien, *Der Wille die Lebensgrundmacht*, neue [Titel-] Ausg., Leipzig 1898.)

2. Der Wille ist ein vom Verstande verschiedenes Seelenvermögen; denn gleichwie das Wahr und Gute, obgleich als Transcendentalbestimmungen alles Seienden materiell mit einander vertauschbar, wegen ihrer formellen Verschiedenheit von zwei grundverschiedenen Seelenkräften bezielbar sind, so verhält sich auch das erkennende Subject ganz anders als das wollende. Während die intellectuelle Erkenntniß das Erkannte, selbst das niedere Materielle, im geistigen Begriffsbilde sich selbst zu assimiliren trachtet, geht das Wollen aus sich heraus, um dem geliebten Gegenstande gleichförmig zu werden (vgl. S. Thom. S. theol. 1, q. 16, a. 1: *Cognitio est secundum quod cognitum est in cognoscente, appetitus autem est secundum quod appetens inclinatur in ipsam rem appetitam*). Eben deshalb entsteht die logische Wahrheit erst auf Grund der vollen Erkenntniß, wogegen die Gültigkeit des Dinges als Prius des Willens vorausgesetzt wird. Hiemit hängt der ethische Grundsatz engstens zusammen, daß der ethische Werth der Liebe mit der innern Vollkommenheit des geliebten Gutes steigt und fällt, indem das Geistige und Göttliche den Willen ebenso über sich hinaus erhebt, als das Gemeine und Niedrige ihn unter sein eigenes Niveau herabdrückt. Anders ist es mit der Erkenntniß (s. d. Art.); denn in ihr gewinnt umgekehrt das zu tief stehende Materielle kraft des Abstraktionsprocesses eine höhere, vergeistigte Seinsform, wogegen das rein Geistige und Göttliche von seiner erhabenen Höhe in die Niederung menschlicher Unvollkommenheit herabgezogen wird. Daher der hohe Werth der Gottesliebe im Vergleiche zur Werthschätzung irdischer Güter, wenn auch die unvollkommene Gotteserkenntniß hienieden niemals mit dem Willensaufschwung gleichen Schritt zu halten vermag (vgl. S. Thom. S. th. 1, q. 108, a. 6, ad 3: *Et ideo inferiorum quidem cognitio praeseminet dilectioni, superiorum autem dilectio et praecipue Dei praeseminet*